

**Gestaltungssatzung für den  
historischen Ortskern der Gemeinde Bornhöved  
(einschließlich der I. Nachtragssatzung)  
(Gestaltungssatzung)**

**Inhaltsübersicht**

<b><u>I. Allgemeine Vorschriften</u></b>	<b>Seite</b>
§ 1 Örtlicher Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Anforderungen	2
§ 3 Gebäudetypen	2
 <b><u>II. Begriffsbestimmungen</u></b>	
§ 4 Der Reetdachtyp	3
§ 5 Der Krüppelwalmdachtyp	3
§ 6 Der Satteldachtyp	4
§ 7 Der Landhaustyp	4
 <b><u>III. Gestaltungsvorschriften</u></b>	
§ 8 Mischung von Gebäudetypen	5
§ 9 Bauflucht und Baukörper	5
§ 10 Brandgänge	6
§ 11 Dachform und Dacheindeckung	6
§ 12 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachüberstände	7
§ 13 Außenwände und Fassadenfarben	8
§ 14 Fassadenöffnungen	8
§ 15 Fenster und Türen	9
§ 16 Schaufenster	9
§ 17 Werbeanlagen und Warenautomaten	10
§ 18 Zusätzliche Bauteile	11
§ 19 Einfriedungen	11
§ 20 Garagen und Anbauten	11
§ 21 Zulässige Ausnahmen	12
 <b><u>IV. Schlussbestimmung</u></b>	
§ 22 Inkrafttreten	12

**Präambel**

Zum Schutze und zur zukünftigen Gestaltung des Ortsbildes des historischen Ortskernes der Gemeinde Bornhöved, das von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, wird aufgrund § 82 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 sowie Abs. 5 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 01.11.1990 und mit Genehmigung des Innenministers vom 03.12.1990 folgende Satzung erlassen:

**I. Allgemeine Vorschriften**

## **§ 1 Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für den Bereich der Ortsmitte der Gemeinde Bornhöved.
- (2) Der Geltungsbereich ist in einer Beikarte, die Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt (Anlage 1).

## **§ 2 Allgemeine Anforderungen**

Die Satzung gilt für alle Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie für alle baulichen Veränderungen, soweit sie das äußere Erscheinungsbild von baulichen Anlagen oder Bauteilen berühren.

Alle Maßnahmen sollen hinsichtlich

- der Gebäudetypen,
- der Baukörper;
- der Dachausbildung,
- der Fassadengliederung,
- des Materials der Oberflächen und seiner Einzelelemente,
- der Farbgebung,
- der Werbeanlagen,
- der zusätzlichen Bauteile,
- der Einfriedungen,
- der Garagen und Anbauten

nach Maßgabe der §§ 3 – 21 in der Weise ausgeführt werden, dass die geschichtliche, künstlerische und städtebauliche Eigenart des Ortsbildes gesichert und gefördert wird.

## **§ 3 Gebäudetypen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind nur Gebäudetypen gemäß § 4 bis 7 zulässig.
- (2) Mischformen sind zulässig.

## **II. Begriffsbestimmungen**

### **§ 4 Der Reetdachtyp**

- (1) Der Reetdachtyp ist eingeschossig, hat ein Walmdach oder Krüppelwalmdach und steht mit der Firstrichtung senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche.  
Er hat im Straßengiebel meistens eine „Grot Dör“.
- (2) Die Proportionen der Fassade zur Straßenseite sind liegend. Die kleinen Fensterformate sind vertikal und horizontal mit Sprossen unterteilt. Die meist straßenseitig gelegene Giebelfassade hat als dominierendes Element eine große Eingangstür.

(3) Der Giebel bildet ein regelmäßiges Dreieck, dessen Seiten symmetrisch sind und dessen Neigungswinkel  $45^\circ - 60^\circ$  beträgt.

(4) Merkmale: Dachneigung:  $45^\circ - 60^\circ$   
Dacheindeckung: Reet, Schilf  
Dachaufbauten: nur kleine Schleppgauben mit allseitiger Reetdeckung  
Fassadenmaterial: Fachwerk mit ausgemauerten Feldern der Farbe Rot.  
Fenster + Türen: stehende, hochrechteckige Formate mit Sprossenteilungen.

### § 5 Der Krüppelwalmdachtyp

(1) Der Krüppelwalmdachtyp hat die Firstrichtung überwiegend parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche. In Ausnahmen ist die Firstrichtung senkrecht zur Straße.

(2) Die Proportionen der Fassade zur öffentlichen Verkehrsfläche sind liegend. Traufständige Gebäude mit Zwerchhaus haben stehende Proportionen.

(3) Die Fassaden sind symmetrisch aufgebaut.

(4) Merkmale: Dachneigung:  $45^\circ - 60^\circ$   
Dacheindeckung: S-förmige Hohlpfannen der Farbe Rot.  
Dachaufbauten: Zwerchgiebel, Eingangsrisalite in den Proportionen  $2/5:1/5:2/5$  oder  $1/3:1/3:1/3$   
Fassadenmaterial: Sichtmauerwerk der Farbe Rot, Glattputz in heller Farbgebung  
Fenster + Türen: stehende, hochrechteckige Formate mit Kämpfer, Fensterflügeln und Oberlicht, Sprossenteilung.

### § 6 Der Satteldachtyp

(1) Der Satteldachtyp ist ein schmales, langgestrecktes Gebäude mit flacher Dachneigung. Die Firstrichtung ist überwiegend parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche. Wohngebäude mit landwirtschaftlich genutzten rückwärtigen Scheunenbauten stehen mit der Firstrichtung senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche.

(2) Die Proportionen der Fassade zur öffentlichen Verkehrsfläche sind stehend. Traufständige Gebäude haben Zwerchgiebel über dem Eingangsbereich in der Gebäudemitte.

(3) Die Dächer sind symmetrische und flachgeneigte Satteldächer.

(4) Mischformen zwischen Gebäuden mit parallel und senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche stehender Firstrichtung als Winkeltyp in L-Form sind üblich.

- (5) Merkmale: Dachneigung: 25° - 45°  
Dacheindeckung: Wellplatten, Dachpappe, Schindeln, S-förmige Pfannen  
Dachaufbauten: Zwerchgiebel  
Fassadenmaterial: Sichtmauerwerk der Farben Rot, Dunkelrot und Rotbunt.  
Fenster + Türen: stehende, hochrechteckige Formate mit Kämpfer, Fensterflügeln und Oberlicht.

## § 7 Der Landhaustyp

(1) Der Landhaustyp besteht aus einer Vermischung der unterschiedlichen Dachformen und Anbauten. Die Firstrichtung des Hauptdaches ist parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche. Das Hauptdach ist meistens ein Walmdach.

(2) Die Proportionen der Fassade zur öffentlichen Verkehrsfläche sind stehend. Diese Straßenfassade wird durch Giebelanbauten, Wintergarten und Veranden gegliedert.

(3) Die Fassaden sind asymmetrisch gestaltet. Der Eingang liegt an der Seite und ist überbaut.

- (4) Merkmale: Dachneigung: 35° - 60°  
Dacheindeckung: S-förmige Pfannen, Schindeln o. Biberschwanzdeckung  
Dachaufbauten: Erker, Giebel, Gauben in allen Formen.  
Fassadenmaterial: rotes Sichtmauerwerk und Putz, hell gestrichen  
Fenster + Türen: unterschiedliche Fensterformate mit jeweils stehender Flügelunterteilung.

## III. Gestaltungsvorschriften

### § 8 Mischung von Gebäudetypen

Die in den einzelnen Abschnitten der öffentlichen Verkehrsflächen vorhandene Mischung von Gebäudetypen nach §§ 4 – 7 soll beibehalten werden.

Sofern drei oder mehr gleiche Gebäudetypen nebeneinander stehen, gilt diese Gruppe als Ensemble im Sinne dieser Satzung und ist zu erhalten.

Als Ensemble gelten:

Kirchstraße	1, 3, 5, 7, 9, 2	Satteldachtyp
Kronberg	2, 4, 6	Krüppelwalmdachtyp
Kieler Tor	16, 18, 20	Krüppelwalmdachtyp
Lindenstraße	6, 11 mit Feldstraße 33	Krüppelwalmdachtyp
Lindenstraße	12, 14, 16	Landhaustyp
Lindenstraße	13, 15, 17, 19	Landhaustyp.

## Anlage 2

### **§ 9 Bauflicht und Baukörper**

- (1) Die Gebäudelänge eines Gebäudes, das mit der Firstrichtung parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche steht, darf 20 m nicht überschreiten.
- (2) Die Gebäudebreite eines Gebäudes, das mit der Firstrichtung senkrecht zur öffentlichen Verkehrsfläche steht, darf 12 m nicht überschreiten.
- (3) Die vorhandene Hauptfirstrichtung ist bei Um- oder Erweiterungsbauten beizubehalten.
- (4) Zur Wahrung des geschlossenen Straßenraumes ist die vorhandene Bauflicht über die gesamte Fassadenhöhe und –breite einzuhalten. Grundlage hierfür ist die Flurkarte vom 24.03.1986, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist.

### **§ 10 Brandgänge**

- (1) Straßenabschnitte mit typischen Brandgängen sind:  
Kieler Tor Westseite, Hausnummer 2, 4, 6, 8 und Alter Markt 5-7 sowie Kieler Tor 16, 18, 20 und 11, 13, 15, 17, 19 und Alter Markt 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14 und Mühlenstraße 2, 4, 6 mit Alter Markt 1.
- (2) Wenn in einem Straßenabschnitt offene Bauweise mit Brandgängen typisch ist, dürfen Grenzabstände nach § 6 Abs. 4 und 6 LBO unterschritten werden. Brandgänge müssen bei mittiger Grundstücksgrenze mindestens 0,30 m je Grundstück und bei seitlicher Grundstücksgrenze insgesamt mindestens 0,60 m breit sein.
- (3) Sollen zwei oder mehrere Grundstücke gemeinschaftlich überbaut werden, so ist der Baukörper in dem Bereich der vorhandenen Abstandsflächen oder Brandgänge gem. Abs. 1 oder nach den in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Fassadenbreiten durch Rücksprünge von mind. 0,5 m Tiefe und 0,6 m Breite auf gesamter Fassadenhöhe zu gliedern. Diese Gliederung muss sich in der Dachfläche fortsetzen.

### **§ 11 Dachform und Dacheindeckung**

- (1) Das Dach ist symmetrisch auszubilden. Die Dachneigung beträgt mindestens 25° und höchstens 60°. In Ausnahmefällen können Abweichungen von der Dachneigung in Teilbereichen zugelassen werden.

- (2) Die steil geneigten Dachflächen von 35° bis 60° sind mit S-förmigen Pfannen, Dachsteinen oder Pfannenblechen in den Farben Rot bis Rotbraun zu decken. Abweichend hiervon kann in begründeten Fällen bei Umdeckung in einem Gebiet mit vorherrschend anthrazitfarbenen Pfannen die vorhandene Farbe wieder verwendet werden. Die Verwendung glasierter Pfannen ist zulässig.
- (3) Die flach geneigten Dachflächen von 25° bis 35° sind wahlweise mit Dachpappe, Pfannenblechen oder Schindeln der Farbe Anthrazit oder S-förmigen Pfannen oder Wellplatten der Farbe Rot oder Anthrazit zu decken. Die Verwendung glasierter Pfannen ist zulässig.
- (4) Abweichend von Absatz 2 können Gebäude mit steil geneigten Dachflächen von 35° bis 60°, die nach § 7 als Landhaustyp definiert sind, mit Schindeln der Farbe Anthrazit oder Biberschwanzdeckung der Farbe Rot gedeckt werden.
- (5) Abweichend von Absatz 2 können Gebäude mit steil geneigten Dachflächen von 35° bis 60°, die nach § 4 als Reetdachtyp definiert sind, mit Reet oder Schilf gedeckt werden.
- (6) Abweichend von Absatz 2 + 3 können landwirtschaftliche Gebäude in Metall gedeckt werden, dass dunkelgrün oder dunkelrot farblich behandelt werden muss.

## **§ 12 Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachüberstände**

- (1) Dachaufbauten sind alle Arten von Bauteilen, die über einer geneigten Dachfläche liegen. Der Aufbau von Solaranlagen ist bei Dachtypen im Sinne der §§ 5, 6 und 7 zulässig.
- (2) Dacheinschnitte sind alle Arten von Bauteilen, die in oder unter der Ebene der geneigten Dachfläche liegen und aus einem anderen Material als dem der Dachdeckung sind.
- (3) Dachaufbauten sind nur mit symmetrisch geneigten oder abgeschleppten Dachflächen in derselben Dachdeckung wie die übrige Dachfläche zulässig. Seitliche Außenwandflächen sollen in Farbe und Material der Dachfläche oder der Außenwand angepasst sein.
- (4) Die Dachaufbauten dürfen in der Gesamtsumme pro Dachseite 1/3 der Dachlänge, waagrecht gemessen, nicht überschreiten. Der Abstand zum Ortgang muss, waagrecht gemessen, mindestens 1 m betragen. Der Abstand zwischen den Dachaufbauten muss, waagrecht gemessen, mindestens 1 m betragen. Das Maß vom Schnittpunkt der Fassade mit der Dachfläche bis zum Fußpunkt der Dachaufbauten darf, in der Dachneigung gemessen, 0,90 m nicht überschreiten.

- (5) Dachaufbauten sind in Lage und Breite den darunterliegenden Fenstern zuzuordnen. Bei Gebäuden mit symmetrischen Fassaden sind einzelne Dachaufbauten in der Mittelachse anzuordnen.
- (6) Vorhandene Dachüberstände und Ortgang- oder Traufengesimse sollen beibehalten werden. Bei Um- und Neubauten muss die Traufe einen mindestens 0,25 m breiten und höchstens 0,70 m breiten Dachüberstand erhalten.
- (7) Fernseh- und Rundfunkantennen sollen unter Dach angebracht werden. Müssen wegen anderenfalls schlechter Empfangsqualitäten Antennen über Dach angeordnet werden, so sind sie bei traufständigen Gebäuden 2 m hinter dem First bei giebelständigen Gebäuden mindestens 5 m hinter der Straßenfassadenebene anzubringen. Bei Mehrfamilienhäusern sollen Gemeinschaftsantennen eingebaut werden.

### **§ 13 Außenwände und Fassadenfarben**

- (1) Wandflächen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, müssen aus Putz oder geschlammtem Mauerwerk in hellen Farbtönen oder aus Sichtmauerwerk der Farben Rot bis Rotbunt oder aus Holzfachwerk bestehen. Glasierte Vormauersteine sind nur als einzelne Ziersteine oder im Zierverband zulässig.
- (2) Bei Fachwerkfassaden sind die Gefache in Sichtmauerwerk der Farben Rot bis Rotbunt oder in geschlammtem Mauerwerk in hellen Farbtönen auszufüllen. Das Holz ist dunkelbraun, dunkelgrün oder schwarz zu streichen.
- (3) Holz oder Blech ist ausnahmsweise als Verkleidungsmaterial für landwirtschaftlich genutzte Gebäude oder bei Nebenanlagen und untergeordneten Bauteilen zugelassen. Sämtliche Verkleidungen sind farblich mit Volltönen in Rot, Braun oder Grün zu behandeln.
- (4) Grelle, leuchtende und reflektierende Farben sind unzulässig.

### **§ 14 Fassadenöffnungen**

- (1) Die Straßenfassade muss als Lochfassade mit überwiegendem Wandanteil ausgebildet werden. Die Gesamtsumme der Öffnungen in einer Fassade darf 50 % der Wandfläche dieser Fassadenfläche nicht überschreiten. In jeder Fassade zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Öffnungen in jedem Geschoss vorzusehen.
- (2) Der zulässige Wandanteil berechnet sich aus der Länge der Fassade an der öffentlichen Verkehrsfläche und der Wandhöhe vom Schnittpunkt der Wand mit der Geländeoberkante bis zur Traufe.

- (3) Für Öffnungen – ausgenommen für Schaufenster – sind nur stehende rechteckige Formate zulässig. In Giebel dreiecken können ausnahmsweise dreieckige, kreisrunde oder halbkreisförmige Öffnungen zugelassen werden. In Drempe lhöhe sind querliegende Öffnungen zugelassen.
- (4) Fensteröffnungen müssen allseitig, Tür- und Schaufensteröffnungen mindestens dreiseitig von Wandflächen umgeben sein. Die Wandfläche muss eine Breite von mindestens 0,50 m haben.

### **§ 15 Fenster und Türen**

- (1) Glasflächen in Fenstern und Türen, die breiter als 1 m sind, müssen mindestens einmal durch ein senkrecht es Bauteil symmetrisch untergliedert werden. Glasflächen, die höher als 1,50 m sind, müssen durch ein horizontales Bauteil im oberen Drittel geteilt werden. Die Fensterteilungen müssen mind. 6 cm breit und über Glas mind. 2 cm stark ausgebildet werden.
- (2) Fenster und Türen sind in Volltönen oder Lasuren zu behandeln. Grelle, leuchtende und reflektierende Farben sind unzulässig. Es soll Flachglas verwendet werden.
- (3) Fenster von Fachwerkhäusern dürfen nicht in das Fachwerkgefüge eingreifen. Die Fenster sind außenbündig zwischen die Fachwerkständer zu setzen. Die Fensterflächen sind mit mindestens 2,5 cm starken Sprossen konischen Querschnitts, die plastisch vor die Glasfläche treten müssen, zu gliedern.
- (4) Soweit Glasscheiben durch Fenstersprossen gegliedert werden sollen, sind nur Sprossen oder Sprossenvorsatzrahmen zulässig, die in ihrem Querschnitt mind. 2 cm und max. 5 cm breit sind und über Glas mind. 1 cm und max. 2 cm hoch sind.
- (5) Fenster und Türen in einer Fassade sind nur in gleicher Ausführung und Farbe zulässig.
- (6) Die Absätze 1 – 4 gelten bei landwirtschaftlich genutzten Gebäuden entsprechend. Ausnahmen sind für landwirtschaftlich genutzte Scheunen oder Nebengebäude zulässig.

### **§ 16 Schaufenster**

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie müssen auf die Ordnungselemente der Gesamtfassade Bezug nehmen und den gestalterischen Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und den oberen Geschossen herstellen. Sie dürfen jeweils nicht breiter als 3,0 m sein und müssen durch geschlossene Wandflächen von mindestens 0,25 m unterbrochen werden und zu den seitlichen Gebäudekanten geschlossene Wandflächen von mindestens 0,50 m haben.
- (2) Schaufenster von Fachwerkhäusern dürfen maximal ein Gefach breit sein und nicht in das Fachwerkgefüge eingreifen.

- (3) Grelle, leuchtende und reflektierende Farben sowie glänzende Oberflächen sind unzulässig.
- (4) Schaufenster sind nur in gleicher Ausführung und Farbe wie Fenster und Türen nach § 15 zulässig.

### **§ 17 Werbeanlagen und Warenautomaten**

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung auf dem Fassadenbereich unter der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses, bei eingeschossigen Gebäuden in der Erdgeschosszone zulässig. Sie dürfen keine wesentlichen Baugliederungs- oder Architekturteile verdecken.
- (2) Zulässig sind:
  - a) Werbeflächen mit 0,30 m<sup>2</sup> Werbefläche je laufende Meter Breite der Fassade oder der Fassadenabschnitte, die an eine Straße oder private Verkehrsfläche grenzen, jedoch höchstens 4 m<sup>2</sup> Werbefläche pro Fassade oder Fassadenabschnitt.
  - b) Dauernd angebrachte Werbefahnen, die auf die zulässige Werbefläche angerechnet werden.
  - c) Bei 2 und mehr Stätten der Leistung, die durch eine Fassade oder einen Fassadenabschnitt an eine öffentliche Verkehrsfläche grenzen, erhöht sich die nach a) und b) insgesamt zulässige Fläche der Werbeanlagen um 50 % jedoch höchstens um 1,00 m<sup>2</sup>. Die Werbeanlagen einer Stätte der Leistung sind in Größe, Form und Gestaltung aufeinander abzustimmen.
- (3) Parallel zur Fassade angebrachte Werbeanlagen sind aus Einzelteilen zu bilden, deren Breite das Maß von 3,0 m nicht überschreiten darf. Zwischen den Einzelteilen ist mindestens 0,25 m Abstand zu halten. Sie dürfen nicht mehr als 0,30 m vor die Fassade ragen. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist jeweils ein Abstand von 0,50 m einzuhalten.
- (4) Senkrecht zur Fassade angebrachte Werbeanlagen, sogenannte Ausleger, sind nur dann zulässig, wenn ihre Auskrägung max. 0,8 m beträgt und der Ausleger selber nicht größer als 0,3 qm ist.
- (5) Die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten mit Tagesleucht- und Reflexfarben sowie taktenden Schaltungen von Leuchtreklamen sind unzulässig.
- (6) Warenautomaten sind in Vorgärten und an Einfriedungen unzulässig.

- (7) Laden- und Schaufenster dürfen nur bis zur Hälfte der Glasfläche des jeweiligen Fensters beklebt, beschriftet, bemalt oder zum Plakatieren verwendet werden.

### **§ 18 Zusätzliche Bauteile**

- (1) Im Sichtbereich von öffentlichen Verkehrsflächen sind Markisen nur im Erdgeschoss bzw. im Obergeschoss über Balkon zulässig, wenn sie beweglich (Falt- oder Rollmarkisen) und nicht breiter als das Fenster oder der Balkon sind. Grelle, leuchtende und reflektierende Farben sind unzulässig.
- (2) Bei Fachwerkhäusern und erhaltenswerten Gebäuden sind Rolläden und Warenautomaten unzulässig.
- (3) Einrichtungen der Ver- und Entsorgung sind so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht einsehbar sind.

### **§ 19 Einfriedungen**

- (1) Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind als

- lebende Hecken
- Eisen- oder Gitterzäune
- Holzzäune mit Ausnahmen von Flechtzäunen
- Naturstein- oder Ziegelmauern, auch in Kombination mit senkrechten Holzzäunen, waagerechten Kanthölzern oder Eisenzäunen

zulässig. Die Höhe darf 1,50 m nicht überschreiten. Bei der Errichtung von Zäunen oder Mauern oder Kombinationen von beiden darf die Durchsicht auf das Grundstück nicht verhindert werden.

- (2) Maschendrahtzäune sind nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig, wenn sie, gesehen von der unmittelbar angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche, hinter dieser angebracht werden und diese nicht überragen.
- (3) Grelle, leuchtende oder reflektierende Farben sind unzulässig.

### **§ 20 Garagen und Anbauten**

- (1) Garagen und Anbauten sind in Material und Farbe, Tore nur in der Farbe, den Hauptgebäuden anzupassen.
- (2) Dächer sind geneigt oder als Flachdach in Anpassung an das Hauptgebäude auszuführen.

### **§ 21 Zulässige Ausnahmen**

- (1) Für landwirtschaftlich genutzte Hofgebäude sind Ausnahmen von den Festsetzungen der §§ 2 - 20 zulässig.
- (2) Bei bestehenden Gebäuden, die nicht den Gebäudetypen der §§ 4 - 7 entsprechen, sind Ausnahmen von den Festsetzungen der §§ 2 - 20 zulässig.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die „Satzung der Gemeinde Bornhöved über die Gestaltung baulicher Anlagen“ vom 03.01.1985 außer Kraft.

Bornhöved, den 18.12.1990

---

Der Bürgermeister

***geändert am: 18.07.2005***